

**Satzung
des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V.**

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen, ist Aufgabe jeder Christin/jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der verbandlich organisierten Caritas.

Somit fühlt sich auch der Caritasverband dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi besonders verpflichtet.

Um diesen Grundsätzen noch besser zu entsprechen, haben sich der am 24.11.1945 gegründete Caritasverband für die Stadt Schweinfurt e.V. und der am 07.10.1964 gegründete Caritasverband für den Landkreis Schweinfurt e.V. im Jahre 2000 zusammengeschlossen. Seither erfüllen sie ihre Aufgaben als ein Verband mit dem Namen „Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e. V.“ gemäß folgender Satzung:

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V.“, nachfolgend „Verband“ genannt.
- (2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas in Stadt und Landkreis Schweinfurt. Der Verband und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar). Der Verband steht unter dem Schutz des Bischofs.
- (3) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg sowie des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Der Verband wurde am 24.11.1945 gegründet und am 05.04.1948 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.
- (5) Der Verband hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Schweinfurt.
- (6) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zwecke, Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Satzung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die caritative Gesinnung in der Kirche zu wecken und zu erhalten,
 2. die Werke der Caritas in den Pfarreien zu fördern und das Zusammenwirken der auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Fachverbände, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen herbeizuführen,

3. soziale und caritative Einrichtungen und Dienste zu gründen und zu unterhalten, soweit diese nicht von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen wahrgenommen werden können.
4. Aktionen und Werke überörtlicher Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, durchzuführen sowie bei diözesanen Aufgaben mitzuwirken,
5. in anderen Organisationen und Zusammenschlüssen mitzuwirken, soweit dort Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden,
6. die soziale und caritative Facharbeit und ihre Methoden zu fördern und zu entwickeln,
7. soziale Berufe zu wecken und zu fördern sowie ehrenamtliche Mitarbeit anzuregen und zu begleiten,
8. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern zu vermitteln,
9. die Entwicklung im sozialen und caritativen Bereich zu steuern und zu beeinflussen,
10. die Anliegen der Caritas in Angelegenheiten von überpfarrlicher Bedeutung zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen zusammenzuarbeiten, insbesondere in der Sozial- und Jugendhilfe,
11. in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Vertretung seiner Gliederungen und korporativen Mitglieder in Angelegenheiten von überpfarrlicher Bedeutung und gegenüber überörtlichen Organen auszuüben,
12. die Caritas als Wohlfahrtsverband und die kirchliche Sozialarbeit in Stadt und Landkreis Schweinfurt im jeweiligen Sozialhilfe- und Jugendhilfeausschuss zu vertreten,

13. den Verband in den von der Kirche auf Dekanats-, Stadt- oder Landkreisebene gebildeten Gremien und deren entsprechenden Ausschüssen zu vertreten,
14. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt und Bedeutung der caritativen Arbeit zu informieren und so ein besseres Verhältnis für dieselbe zu wecken,
15. die Protokolle der Mitgliederversammlung der pfarrlichen Caritasvereine mit Jahresrechnung, Prüfungsbericht, Haushaltsplan und Stellenplan zur Kenntnisnahme entgegenzunehmen,

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband gründet und unterhält selbst soziale und caritative Einrichtungen und Dienste, soweit diese nicht im Sinne innerverbandlicher Subsidiarität von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen wahrgenommen werden können. Insbesondere verfolgt der Verband
 1. gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern und/oder
 2. mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche
 - a) persönlich bedürftig sind, d. h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Ziff. 1 AO)
 - b) wirtschaftlich bedürftig sind, d. h. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes (§ 53 Satz 1 Ziff. 2 AO).

- (2) Der Verband verfolgt mit seinen im § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der § 51 ff. der AO.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes kann die Vertreterversammlung beschließen – sofern es das Verbandsvermögen erlaubt – den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.
- (6) Für die Mitglieder des Vorstandes ist eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 4 Organisation des Verbandes

- (1) Die den Dekanaten in Stadt und Landkreis Schweinfurt zugehörigen Kirchenstiftungen mit eigener Kirchenverwaltung, die Pfarrgemeinderäte, die in Stadt und Landkreis tätigen Caritasvereine, die anerkannten personalen Fachverbände und Vereinigungen der Caritas sind dem Verband angeschlossen und ordnen sich ihm zu.
- (2) Im Bedarfsfalle können sich Einrichtungen gleicher Fachrichtung zu besonderen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Kirchenstiftungen, Pfarrgemeinderäte, Vereine, Verbände, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer satzungsrechtlichen Vorschriften selbstständig aus.
- (4) Der Verband unterhält an seinem Sitz in Schweinfurt eine Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes mit seinen eigenen oder ihm unterstellten Einrichtungen und der angeschlossenen Verbände, Vereine und Vereinigungen sowie Arbeitsgemeinschaften, soweit diese keine eigenen Geschäftsstellen unterhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband ist möglich als:

1. korporative Mitgliedschaft (Abs. 2 Ziff. 1 und 2),
2. assoziiert-korporative Mitgliedschaft (Abs. 3),

(2) Korporative Mitglieder sind:

1. geborene korporative Mitglieder. Solche sind alle im Verbandsbereich bestehenden Kirchenstiftungen, die eine eigene Kirchenverwaltung haben, und alle Pfarrgemeinderäte, welche durch den Caritasbeauftragten oder ein anderes Mitglied vertreten werden. Sie unterliegen keinem Aufnahmeverfahren nach § 6.
2. sonstige korporative Mitglieder. Solche können rechtsfähige kirchlich-caritative Träger von Einrichtungen oder Diensten aus dem Verbandsbereich werden, wenn sie nach ihren anerkannten Satzungen (Statuten) caritative Aufgaben erfüllen oder fördern.

Die Ausübung des Stimmrechts ist in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 geregelt.

- (3) Eine assoziiert-korporative Mitgliedschaft im Verband kann nur durch schriftlichen Vertrag, welcher den „Leitlinien zum Anschluss von sozialen Gruppen und Vereinigungen an den Deutschen Caritasverband“ vom

15.10.1986 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen muss, erworben werden.

- (4) Alle Mitglieder der angeschlossenen Caritasvereine auf der pfarrlichen und über-pfarrlichen Ebene und die Fachverbände sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt und über diesen Mitglied beim Caritasverband für die Diözese Würzburg und beim Deutschen Caritasverband. Sie nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte in ihrem Verein wahr.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme und den Verlust der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Verbandes wirksam wird,
 2. durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen nach Entscheidung des Vorstandes,
 3. durch Auflösung einer juristischen Person oder Aberkennung ihrer Kirchlichkeit durch den Ortsordinarius.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Art, Höhe und Fälligkeit die Vertreterversammlung beschließt (§ 17 Ziff. 6) Dies wird in einer eigenen Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand (§ 9),
2. der Caritasrat (§ 13),
3. die Vertreterversammlung (§ 16).

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
4. dem bischöflich ernannten Caritasseelsorger für das Stadtdekanat Schweinfurt
5. einem der bischöflich ernannten Caritasseelsorger für die Dekanate des Landkreises Schweinfurt. Dieser wird vom Caritasrat gewählt.
6. dem/der vom Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e. V. angestellten Geschäftsführer/in.

(2) Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Kommt dabei der/die 1. Vorsitzende aus dem Landkreis Schweinfurt, so soll nach Möglichkeit als stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ein(e) Kandidat/in aus der Stadt Schweinfurt gewählt werden und umgekehrt. Von den zwei weiteren Vorstandsmitgliedern soll ebenso nach Möglichkeit eine(r) aus der Stadt Schweinfurt und eine(r) aus dem Landkreis Schweinfurt kommen. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, wird bei der nächsten Vertreterversammlung ein(e) Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit gewählt.

(4) Der Vorstand kann sich durch weitere von ihm zu benennende Personen beraten lassen.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Caritasrates. Er handelt dabei nach einer durch ihn erstellten Geschäftsordnung für den Vorstand. Zum Vollzug der Beschlüsse aller Verbandsorgane bedient er sich seiner Geschäftsstelle (§ 4 Abs. 4). Für diese erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung nach einer vom Diözesancaritasverband empfohlenen Rahmengeschäftsordnung.

- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 1. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie nach Prüfung der Jahresrechnung deren Vorlage über den Caritasrat an die Vertreterversammlung,
 2. die Erstellung des jährlichen Entwurfes für den Gesamthaushaltsplan mit Stellenplan und dessen Vorlage über den Caritasrat an die Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung,
 3. Entscheidung über Personalangelegenheiten im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes, soweit diese nicht delegiert sind,
 4. die Entscheidung über Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft,
 5. der Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit dies nicht delegiert ist,
 6. die Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte bis zu Euro 50.000,00,
 7. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen im lfd. Haushaltsjahr bis zu einer Höhe von 10% des in der letzten Steuerbilanz festgestellten Eigenkapitals,
 8. die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften und Herausgabe von Darlehen bis zu Euro 50.000,00,

9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes im Werte bis zu Euro 50.000,00.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist der Ortsordinarius wie auch die nächste Vertreterversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder in seiner/ihrer Vertretung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom/von der Geschäftsführer/in oder einer beauftragten Person ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von diesem/dieser und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern spätestens zur nächsten Sitzung vorzulegen ist.

§ 12 Gesetzliche Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der beiden Handelnden der/die 1. Vorsitzende sein soll und bei dessen/deren Verhinderung diese(r) durch seine/ihre Stellvertretung vertreten wird. Sind beide verhindert, kann der/die Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes den Verband vertreten.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist durch § 20 Abs. 1 Ziffern 1 - 5 nach außen beschränkt.
- (3) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem/der Geschäftsführer/in. Der Umfang seiner Vertretungsmacht wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Diese Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

§ 13 Der Caritasrat

Dem Caritasrat gehören an:

- (1) als stimmberechtigte Mitglieder mit jeweils einer Stimme pro Person:
 1. die Mitglieder des Vorstandes (§ 9),
 2. die benannten kirchlichen Vertreter des Jugend- und Sozialhilfeausschusses der Stadt Schweinfurt und des Landkreises Schweinfurt,
 3. der bischöflich ernannte Caritasseelsorger, der nicht dem Vorstand angehört,
 4. je Fachverband aus dem Einzugsbereich des Verbandes ein Mitglied,
 5. die Vorsitzenden der Sachausschüsse für caritative Aufgaben in den betreffenden Dekanatsräten; bzw. bei deren Nichtbestehen die Vorsitzenden der Dekanatsräte.
 6. bis zu sechs weitere von der Vertreterversammlung auf jeweils 4 Jahre zu wählende Mitglieder, wobei möglichst auf eine gleichmäßige Herkunft aus der Stadt Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt geachtet werden soll.

(2) als beratende Mitglieder ohne Stimmberechtigung:

1. die Leiter/innen von Einrichtungen des Verbandes,
2. je ein(e) Vertreter/in von Arbeitsgemeinschaften für Facheinrichtungen in kath. Trägerschaft im Einzugsbereich des Verbandes,
3. weitere vom Vorstand zu berufende Personen.

§ 14 Rechte und Pflichten des Caritasrates

Dem Caritasrat obliegen folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht, die geprüfte Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag zur Vorlage an die Vertreterversammlung;
2. die Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte, wenn deren Wert die Summe von Euro 50.000,00 übersteigt;
3. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von mehr als 10% des in der letzten Steuerbilanz festgestellten Eigenkapitals;
4. die Beschlussfassung über die Herausgabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften von mehr als Euro 50.000,00;
5. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen außerhalb des beschlossenen Haushaltsplanes im Werte von mehr als Euro 50.000,00,
6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über Neuaufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten in Stadt und Landkreis Schweinfurt unter Beachtung der Empfehlungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung;
7. die Koordination caritativer Aktivitäten in Stadt und Landkreis Schweinfurt;

8. die Wahl des Caritasseelsorgers aus den Dekanaten des Landkreises Schweinfurt als Mitglied des Vorstandes;

§ 15 Sitzungen und Beschlussfassung des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird vom/von der 1. Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich einmal einberufen. Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Vorstandes ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner nach § 13 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der/die 1. oder der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes nach § 9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Ist eine Caritasratssitzung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Caritasratssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (4) Mitglieder des Caritasrates sind von Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (5) Über die Sitzung und Beschlüsse des Caritasrates ist von einem/einer damit Beauftragten ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von diesem/dieser und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Die Vertreterversammlung/Stimmrecht

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:

1. dem Caritasrat nach § 13,
2. den Vertretern der korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 2,
3. den Vertretern der Fachverbände in Stadt und Landkreis Schweinfurt
4. den Vertretern der assoziiert-korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 3,

(2) Die Stimmberechtigung in der Vertreterversammlung wird wie folgt geregelt:

1. Nur die Mitglieder des Caritasrates nach § 13 Abs. 1 sind auch in der Vertreterversammlung stimmberechtigt. Mitglieder des Caritasrates nach § 13 Abs. 2 haben nur beratende Funktion.
2. Jedes korporative Mitglied nach § 5 Abs. 2 entsendet ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Mitglieder eine(n) stimmberechtigte(n) Vertreter/in. Der/die Vertreter/in ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu benennen.
3. Die Stimmberechtigung der Vertreter/innen der Fachverbände in Stadt und Landkreis Schweinfurt wird durch deren Vertreter/innen im Caritasrat nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2 wahrgenommen.
4. Die assoziiert-korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 3 haben kein Stimmrecht.

§ 17 Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder von Vorstand und Caritasrat,
2. die Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin zur Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V.; weiterer Vertreter/weitere Vertreterin ist immer der/die 1. Vorsitzende, bzw. dessen/deren Stellvertreter/in,
3. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Prüfungsberichtes von Vorstand und Caritasrat,

4. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Jahresvoranschlages mit Stellenplan,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
6. die Regelung der Mitgliedsbeiträge nach § 7 durch Beschluss (Erlass einer Beitragsordnung)
7. die Entscheidung über alle Angelegenheiten, für die nicht Vorstand oder Caritasrat zuständig sind.

§ 18 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung muss wenigstens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn wenigsten 10% der korporativen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim/bei der 1. Vorsitzenden beantragen.
- (3) Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende(n) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (4) Es kann auch über Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vertreter deren Behandlung beschließen, sofern diese nicht Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins betreffen.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Vertreterversammlung, wenn der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden Vertreter. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und des Caritasrates ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.
- (7) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Verbandes müssen mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (8) Ist eine Vertreterversammlung nach Abs. 7 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (9) Über die in der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse ist von einem/einer damit Beauftragten ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von diesem/dieser und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Eine Ausfertigung hiervon ist spätestens acht Wochen nach der Vertreterversammlung dem Caritasverband für die Diözese Würzburg vorzulegen.

§ 19 Die Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen in Einklang stehen.
- (3) Die Geschäftsführung des Verbandes und die Jahresrechnung sind jährlich von einem anerkannten Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Die geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung der Verbandsorgane.

- (4) Die geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres und das Protokoll der Vertreterversammlung sind bis spätestens zum Ende des nachfolgenden Jahres dem Caritasverband für die Diözese Würzburg vorzulegen.
- (5) Gemäß bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 (WDBI Nr. 7 vom 02.04.2012) erfolgt Revision durch den Diözesancaritasverband.

§ 20 Genehmigungspflicht

- (1) Nachfolgende Beschlüsse der Organe des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius:
 - 1. Grundstücksgeschäfte im Wert über Euro 250.000,00,
 - 2. Baumaßnahmen außerhalb des beschlossenen Haushaltsplanes im Wert über Euro 50.000,00,
 - 3. Herausgabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften im Wert über Euro 50.000,00,
 - 4. die Aufnahme von Darlehen von mehr als 10% des in der letzten Steuerbilanz festgestellten Eigenkapitals (§14 Ziff. 3),
 - 5. die Erhebung von Klagen, soweit sich diese nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben,
 - 6. die Errichtung von Planstellen, soweit für diese ein Zuschuss der Diözese erwartet wird.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 Ziff. 1-5 eingeschränkt. Dies wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Verbandes, des Verbandszwecks oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder. § 18 Abs. 7 ist zu beachten.
- (2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung ins Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Diözesancaritasverband beantragt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 22 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband für die Diözese Würzburg, ersatzweise an den Bischöflichen Stuhl zu Würzburg. Diese haben das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchlich-gemeinnützige und/oder kirchlich-mildtätige Zwecke im Gebiet des Verbandes im Sinne der Verbandszwecke zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Vertreterversammlung am 21.11.2013 und nach § 21 Abs. 2 am 19.12.2013 durch den Ortsordinarius genehmigt.
- (2) Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V. vom 12.10.2000 nach Genehmigung durch den Ortsordinarius und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schweinfurt, den 21.11.2013